

Lesefassung

**Begründung zur Ersten Änderung der Bauverfahrensverordnung  
Auszug aus der Vorlage Nr. 17/087 vom 22. März 2013**

**INHALTSVERZEICHNIS**

<b>a) Allgemeines</b> .....	2
<b>b) Einzelbegründung</b> .....	2
<b>Zu Nr. 1:</b> .....	2
<b>Zu Nr. 2:</b> .....	2
Zu § 1 Allgemeines .....	2
<b>Zu Nr. 3:</b> .....	3
Zu § 2 Form .....	3
<b>Zu Nr. 4:</b> .....	3
Zu § 3 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan .....	3
<b>Zu Nr. 5:</b> .....	4
Zu § 4 Bauzeichnungen .....	4
<b>Zu Nr. 6:</b> .....	4
Zu § 5 Bau- und Betriebsbeschreibung .....	4
<b>Zu Nr. 7:</b> .....	5
Zu § 6 Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen .....	5
<b>Zu Nr. 8:</b> .....	5
Zu § 7 Bauvorlagen für bauliche Anlagen .....	5
<b>Zu Nr. 9:</b> .....	5
Zu § 8 Bauvorlagen für Werbeanlagen .....	5
<b>Zu Nr. 10:</b> .....	5
Zu § 9 Allgemeines .....	5
<b>Zu Nr. 11:</b> .....	6
Zu § 14 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, bautechnischen Nachweisen, Berichten und Erklärungen .....	6
<b>Zu Nr. 12:</b> .....	6
Zu § 14a Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung .....	6
<b>zu Nr. 13:</b> .....	7
Zu § 16 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten .....	7

---

Herausgeber:

## a) Allgemeines

Kernpunkt der Ersten Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung ist die Verpflichtung der Bauaufsichtsbehörden zur Nutzung des Fachverfahren „Elektronisches Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)“, das von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt entwickelt, beschafft und eingeführt worden ist, um in den Bauaufsichtsbehörden eine einheitliche Vorgangsbearbeitung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu erreichen. Der Betrieb der Fachanwendung eBG wird auf Dauer durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt finanziert. Die Umstellung auf das Fachverfahren eBG ist bezüglich der Eingangserfassung und der Erstellung von Dokumenten in allen Bauaufsichtsbehörden zum Jahresende 2010 abgeschlossen worden. Notwendige Beteiligungen anderer Behörden sind ebenfalls elektronisch durchzuführen, um eine Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung zu erreichen. Dies wird auch durch den Wegfall des Einscannens der Bauvorlagen erreicht, da die Bauvorlagen künftig in elektronischer Form von den Bauherrinnen und Bauherrn bei den Bauaufsichtsbehörden vorzulegen sind. Alle sonstigen Unterlagen, die den Bauaufsichtsbehörden in Papierform zugehen, müssen von der Bauaufsichtsbehörde für die Anwendung des Fachverfahrens eBG in die elektronische Form überführt werden. Insbesondere die Formulare gehen der Bauaufsichtsbehörde noch solange in Papierform zu, bis die letzte Stufe des Fachverfahrens eBG erreicht und eine durchgängige elektronische Bearbeitung aller bauaufsichtlichen Verfahren möglich ist.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Bauverfahrensverordnung werden aufgrund der Erfahrungen bei der Anwendung der Verordnung zudem einige Regelungen überarbeitet und angepasst.

## b) Einzelbegründung

**Artikel I** enthält die Änderungen der Bauverfahrensverordnung.

### Zu Nr. 1:

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen in der Inhaltsübersicht.

### Zu Nr. 2:

#### Zu § 1 Allgemeines

In **§ 1 Absatz 1** wird zur Vervollständigung das Vereinfachte Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 64a BauO Bln aufgenommen, das mit der Änderung der BauO Bln vom 8. Juli 2010 eingeführt worden ist.

**Absatz 4** wird redaktionell neu gefasst. Die Formulare werden von der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt ausschließlich in elektronischer Form im Internet bereitgestellt.

Mit einem assistentengesteuerten Formularmanagementsystem wird zukünftig außerdem die Möglichkeit geboten, die Formulare zusammen mit den elektronischen Bauvorlagen direkt über die Fachanwendung eBG den Behörden der Berliner Bauaufsicht zu übergeben. Schriftformerfordernisse bleiben gewahrt, wenn ein ausgefülltes Formular nach Benutzung des Formularmanagementsystems unterschrieben bei der Bauaufsichtsbehörde eingereicht wird. Mit Eingang des schriftlich einzureichenden Bauantrages bei der Bauaufsichtsbehörde beginnt die zweiwöchige Frist, in der die Bauaufsichtsbehörde gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln dessen Vollständigkeit prüft.

Die Verfügbarkeit der Formularmanagementsystems wird verfahrensbezogen frei geschaltet und jeweils durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich im Amtsblatt von Berlin bekannt gemacht.

In **Absatz 8** wird Nummer 1 redaktionell neu gefasst und Nummer 2 aufgehoben. Der Nachweis der Bauvorlageberechtigung gilt nicht mehr als Bauvorlage, da diese Nachweise von den Bauaufsichtsbehörden nicht zu prüfen sind. Es obliegt nach § 54 BauO Bln den Bauherrinnen und Bauherrn mit der Erstellung von Bauvorlagen für die Errichtung und Änderung von Gebäuden geeignete bauvorlageberechtigte Entwurfsverfasserinnen oder Entwurfsverfasser zu bestellen, die diese Bauvorlagen gemäß § 60 Absatz 1 BauO Bln zu unterschreiben haben. Hierfür ist die einfache elektronische Unterschrift auf den Bauzeichnungen neben den Angaben zur Bauvorlageberechtigung, die künftig auf allen Bauzeichnungen zu finden ist (siehe zu Nr. 5), ausreichend.

## Zu Nr. 3:

### Zu § 2 Form

Die erforderlichen Bauvorlagen sind künftig nur noch in elektronischer Form der Bauaufsichtsbehörde vorzulegen. Als Speicherformat ist ausschließlich das Portable Document Format (PDF), bevorzugt PDF/A nach ISO 19005-1 zu verwenden. Die Generierung kann direkt aus den Konstruktionsprogrammen der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers heraus erfolgen und damit eine optimale Qualität erreicht werden. Bei den Bauaufsichtsbehörden entfällt das Einscannen von Bauvorlagen in Papierform, was zu einer Verfahrensvereinfachung und –beschleunigung beiträgt.

Innerhalb der PDF-Dateien dürfen keine Anlagen angehängt sein. Dies ist eine von verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen um zu verhindern, dass mit angehängten Programmen, Makros und Viren die Computer und IT-Infrastrukturen beschädigt werden können. Bauvorlagen in Form einer PDF-Datei, die dennoch Dateianlagen enthalten, müssen von der Bauaufsichtsbehörde gelöscht werden. Sie gelten als nicht eingereicht.

Die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt bietet mit einem Formularmanagementsystem die Möglichkeit an, die elektronischen Bauvorlagen zusammen mit den Formulardaten direkt über die Fachanwendung eBG den Behörden der Berliner Bauaufsicht zu übergeben. Die Verfügbarkeit der Formularmanagementsystems wird verfahrensbezogen frei geschaltet und jeweils durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt öffentlich im Amtsblatt von Berlin bekannt gemacht.

Bis zur Verfügbarkeit des Formularmanagementsystems des jeweiligen bauaufsichtlichen Verfahrens sind die elektronischen Bauvorlagen auf Speichermedien bei der Bauaufsichtsbehörde einzureichen, wobei die Dateinamen der einzelnen Dateien der Bauvorlagen den Inhalt und die Versionsnummer erkennen lassen müssen; Dateien dürfen nicht mehrfach eingereicht werden. Die Dateinamen müssen denen entsprechen, die in den Anlagen der Antragsformulare aufgelistet worden sind. Als Datenträger können CD, DVD oder USB-Stick verwendet werden. Einige Bauaufsichtsbehörden können die elektronischen Daten auch per E-Mail entgegen nehmen; ein Anspruch auf Annahme per E-Mail besteht jedoch nicht. Die überreichten Datenträger werden mit der Einreichung Eigentum der Bauaufsichtsbehörde und werden nach Verfahrensabschluss datenschutzgerecht vernichtet.

Die Bauaufsichtsbehörde kann in begründeten Einzelfällen von der Bauherrin oder dem Bauherrn Papierexemplare der Bauvorlagen nachfordern. Eine Nachforderung ist gerechtfertigt, wenn dies zur Beurteilung des Bauvorhabens erforderlich ist, weil beispielsweise die Beteiligung oder Anhörung externer Stellen für die Entscheidung über einen Bauantrag vorgeschrieben, dies aber auf elektronischem Wege nicht möglich ist.

## Zu Nr. 4:

### Zu § 3 Auszug aus der Flurkarte, Lageplan

In § 3 Absatz 3 wird unter **Nummer 1** festgelegt, dass Lagepläne künftig eine grafische Maßstabsleiste aufweisen müssen, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist immer an gleicher Stelle im Schriftfeld unmittelbar zusammen mit dem numerischen Maßstab anzugeben und mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriften. Der Skalierungsgrad soll in einem sinnvollen Verhältnis zum Zeichnungsmaßstab stehen und muss genau sein, da davon alle Maßketten abgeleitet werden.

Maßstabsleisten erleichtern das Messen auf den Lageplänen am Computerbildschirm. Unterschiedliche Bildschirmauflösungen bzw. Zoomstufen sowie nachträgliches Drucken oder Einscannen beeinflussen die Genauigkeit der zeichnerischen Darstellungen. Unabhängig davon wie groß ein Lageplan auf dem Bildschirm vergrößert oder verkleinert wird, kann nach einer Kalibrierung des Maßstabes anhand der Maßstabsleiste an zentraler Stelle die Kalibrierung jeder Zeichnung vorgenommen und die Maßgenauigkeit wiederhergestellt werden.

Der Nordpfeil auf den Lageplänen erleichtert die Orientierung.

In der **Nummer 11** wird die Gebäudeklasse gestrichen; sie ist künftig in der Bau- und Betriebsbeschreibung nach § 5 anzugeben.

Die **Nummer 13** wird aufgehoben, die Angaben zum Grundwasserstand sind künftig in der Bau- und Baubeschreibung nach § 5 anzugeben.

Die bisherige Nummer 14 wird um Angaben zum barrierefreien Bauen ergänzt. So muss der barrierefrei zugängliche Hauptzugang, der nach § 51 BauO Bln gefordert wird, in den Lageplan eingezeichnet werden, ebenso die bei der Errichtung und Nutzungsänderung öffentlich zugänglicher Gebäude erforderlichen Stellplätze für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und die erforderlichen Abstellmöglichkeiten für Fahrräder, deren Anzahl sich nach den Richtzahlen der „Ausführungsvorschriften zu § 50 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) über Stellplätze für Kraftfahrzeuge für schwer Gehbehinderte und Behinderte im Rollstuhl und Abstellmöglichkeiten für Fahrräder (AV Stellplätze)“ bestimmt. Außerdem müssen die Kinderspielplätze unter Beachtung der „Ausführungsvorschriften zu § 8 Abs. 2 und 3 der Bauordnung für Berlin (BauO Bln) - Notwendige Kinderspielplätze - (AV Notwendige Kinderspielplätze)“ in den Lageplan eingezeichnet werden. Zur besseren Lesbarkeit werden diese Angaben in den neuen **Nummern 13 und 14** aufgelistet.

## **Zu Nr. 5:**

### **Zu § 4 Bauzeichnungen**

In **§ 4 Absatz 3** wird unter **Nummer 1** festgelegt, dass Bauzeichnungen künftig eine grafische Maßstabsleiste aufweisen müssen, die den numerischen Bildmaßstab repräsentiert. Die Maßstabsleiste ist immer an gleicher Stelle im Schriftfeld unmittelbar zusammen mit dem numerischen Maßstab anzugeben und mit den tatsächlichen Distanzen zu beschriften. Der Skalierungsgrad soll in einem sinnvollen Verhältnis zum Zeichnungsmaßstab stehen und muss genau sein, da davon alle Maßketten abgeleitet werden.

Maßstabsleisten erleichtern das Messen auf den Bauzeichnungen am Computerbildschirm. Unterschiedliche Bildschirmauflösungen bzw. Zoomstufen sowie nachträgliches Drucken oder Einscannen beeinflussen die Genauigkeit der zeichnerischen Darstellungen. Nach einer Kalibrierung des Maßstabes anhand der Maßstabsleiste an zentraler Stelle kann die Kalibrierung jeder Zeichnung vorgenommen und die Maßgenauigkeit wiederhergestellt werden.

Mit dem neuen **Satz 2** wird bestimmt, dass auf allen Bauzeichnungen Angaben der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers gemacht werden müssen, aus denen ihre Bauvorlageberechtigung hervorgeht. Dazu kann der von der Architektenkammer Berlin, von der Architektenkammer eines anderen Bundeslandes und von der Baukammer Berlin an seine eingetragenen Mitglieder vergebene Kammerstempelabdruck dienen oder aber der Verweis auf eine von der Architektenkammer Berlin, der Baukammer Berlin oder von einer Kammer aus einem anderen Bundesland über die Bauvorlageberechtigung von Personen, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem nach dem Recht der Europäischen Gemeinschaften gleichgestellten Staat als Bauvorlageberechtigte niedergelassen sind, ausgestellte Bescheinigung. Denn diese Personen sind unter den in § 66 Abs. 4 und 5 BauO Bln genannten Voraussetzungen ebenfalls bauvorlageberechtigt.

## **Zu Nr. 6:**

### **Zu § 5 Bau- und Betriebsbeschreibung**

In der Bau- und Betriebsbeschreibung nach **§ 5** müssen künftig nicht nur die für die Ermittlung der Gebäudeklasse erforderliche Anzahl und Brutto-Grundfläche der Nutzungseinheiten angegeben werden, sondern auch die ermittelte Gebäudeklasse sowie die Höhe über der Geländeoberfläche im Mittel.

Die Angabe des höchsten gemessenen Grundwasserstandes (HGW) muss künftig ebenfalls in der Bau- und Betriebsbeschreibung erfolgen, da diese Angabe ebenfalls zur Grundlagenermittlung der Entwurfsverfasserin oder des Entwurfsverfassers gehört und im Lageplan gemäß § 3 Absatz 3 nicht mehr enthalten ist. Angaben zum Grundwasserstand sind erforderlich, damit diese bei der Planung baulicher Anlagen berücksichtigt werden können, auch um Bauschäden zu vermeiden.

Alternativ zum HGW-Wert muss der zu erwartende höchste Grundwasserstand (zeHGW) über NN dann angegeben werden, wenn in der Grundwasserauskunft der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt dieser Wert anstelle des höchsten gemessenen Grundwasserstandes (HGW) mitgeteilt wird. Der zu erwartende höchste Grundwasserstand ist derjenige Grundwasserstand, der sich witterungsbedingt maximal einstellen kann und der für bestimmte Bereiche Berlins ermittelt wird. Er kann nach extremen Feuchtperioden auftreten, sofern der Grundwasserstand in der Umgebung durch künstliche Eingriffe weder abgesenkt noch erhöht wird.

Der neue **Satz 3** bestimmt, dass die Maßnahmen des barrierefreien Bauens zu beschreiben sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist und die dafür notwendigen Angaben nicht in den Lageplan und die Bauzeichnungen aufgenommen werden können.

#### **Zu Nr. 7:**

##### **Zu § 6 Bauvorlagen für die Beseitigung von Anlagen**

In § 6 wird **Satz 1 Nummer 2** redaktionell neu gefasst.

Der Satz 2 wird aufgehoben, da er entbehrlich ist. Denn § 66 Abs. 1 BauO Bln bestimmt, dass Bauvorlagen nur für die Errichtung und Änderung von Gebäuden – nicht aber für deren Beseitigung – von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein müssen, die oder der bauvorlageberechtigt ist.

#### **Zu Nr. 8:**

##### **Zu § 7 Bauvorlagen für bauliche Anlagen**

In § 7 wird die Nummer 5 aufgehoben, da der Nachweis der Bauvorlageberechtigung gemäß des geänderten § 1 (siehe unter Nr. 2) nicht mehr als Bauvorlage gilt und daher nicht mehr vorzulegen ist.

Die bisherige Nummer 6 wird redaktionell geändert nunmehr zu Nummer 5.

#### **Zu Nr. 9:**

##### **Zu § 8 Bauvorlagen für Werbeanlagen**

In der Verordnung wird nun durchgängig der Begriff der Werbeanlage verwendet, der in § 10 Abs. 1 Satz 1 BauO Bln definiert ist.

§ 8 regelt die Bauvorlagen für Werbeanlagen, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren für Werbeanlagen nach § 64a BauO Bln zu beurteilen sind. Aus diesem Grund wird **Absatz 1 Nummer 3** geändert, denn in diesem Verfahren kann ein planungsrechtlicher Bescheid gemäß § 74 Abs. 2 BauO Bln nicht erteilt werden.

**Absatz 4** wird aufgehoben, da er entbehrlich ist. Denn § 66 Abs. 1 BauO Bln bestimmt, dass Bauvorlagen nur für die Errichtung und Änderung von Gebäuden – nicht aber für Werbeanlagen – von einer Entwurfsverfasserin oder einem Entwurfsverfasser unterschrieben sein müssen, die oder der bauvorlageberechtigt ist.

#### **Zu Nr. 10:**

##### **Zu § 9 Allgemeines**

§ 9 **Absatz 2** wird neu gefasst: Bautechnische Nachweise sind künftig in elektronischer Form zur Prüfung vorzulegen. Als Speicherformat ist ausschließlich das Portable Document Format (PDF), bevorzugt PDF/A nach ISO 19005-1 zu verwenden. Somit können die Festlegungen des Absatzes 2 zur Papierform und die Regelungen des Absatzes 5 entfallen.

Innerhalb der PDF-Dateien dürfen keine Anlagen angehängt sein. Dies ist eine von verschiedenen Sicherheitsmaßnahmen um zu verhindern, dass mit angehängten Programmen, Makros und Viren die Computer und IT-Infrastrukturen beschädigt werden können. Bautechnische Nachweise in Form einer PDF-Datei, die dennoch Dateianlagen enthalten, müssen von der Prüffingenieurin oder dem Prüffingenieur bzw. der Bauaufsichtsbehörde, die gemäß § 13 Absatz 3 die Aufgaben der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs für Brandschutz wahrnimmt, gelöscht werden und gelten damit als nicht zur Prüfung eingereicht.

Mit dem geänderten **Absatz 5** wird klargestellt, dass für die Erstellung bautechnischer Nachweise die von der für das Bauwesen zuständigen Senatsverwaltung zur Verfügung gestellte Formulare zu verwenden sind.

## Zu Nr. 11:

### Zu § 14 Zeitpunkt der Vorlage von Bauvorlagen, bautechnischen Nachweisen, Berichten und Erklärungen

In § 14 wird in dem neuen **Absatz 5** festgelegt, dass zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung gemäß § 81 Abs. 2 BauO Bln der Bauaufsichtsbehörde eine Erklärung der Prüffingenieurin oder des Prüffingenieurs vorzulegen ist, in der die Erledigung der Prüf- und Überwachungsaufgaben gemäß § 13 bzw. § 19 der Bautechnischen Prüfungsverordnung erklärt wird. Für diese Erklärung wird ein Formular zur Verfügung gestellt, das die Prüffingenieurin oder der Prüffingenieur nach der Aufgabenerledigung ausfüllt, d. h. wenn sie oder er der Bauherrin oder dem Bauherrn den zusammenfassende Bericht und die geprüften Unterlagen übergeben hat. Die Bauherrin oder der Bauherr kann diese Erklärung der Anzeige gemäß § 81 Abs. 2 BauO Bln an die Bauaufsichtsbehörde beifügen; die Erklärung muss aber spätestens zum Zeitpunkt der beabsichtigten Aufnahme der Nutzung der Bauaufsichtsbehörde vorliegen.

## Zu Nr. 12:

### Zu § 14a Elektronisches Verfahren, Elektronische Aktenführung

Mit dem neuen § 14a werden die Bauaufsichtsbehörden zur Nutzung des Fachverfahrens eBG verpflichtet.

Um in den Bauaufsichtsbehörden eine einheitliche Vorgangsbearbeitung unter Nutzung der Möglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnik zu erreichen, hat die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt auf Grund des gesamtstädtischen Steuerungsgebotes nach Artikel 67 Absatz 1 Nummer 1 der Verfassung von Berlin und § 3 Absatz 1 Nummer 1 des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes mit dem Projekt zur Einführung des „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahrens (eBG)“ eine einheitliche Fachanwendung entwickelt, beschafft und eingeführt. Der Betrieb der Fachanwendung eBG wird auf Dauer durch die Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Umwelt finanziert. Die Umstellung auf das Fachverfahren eBG ist in allen Bauaufsichtsbehörden abgeschlossen worden. Zudem steht den Bauaufsichtsbehörden ein Modul zur elektronischen Behördenbeteiligung zur Verfügung; die zu beteiligenden Behörden können sich mit dem Modul Vorgangsauskunft über eingegangene Stellungnahmeersuchen informieren. Damit soll sicher gestellt werden, dass

- eine einheitliche Nutzung in allen Bauaufsichtsbehörden der Bezirke erfolgt,
- eine hohe Verfahrensauslastung einen wirtschaftlichen Betrieb des Fachverfahrens eBG gewährleistet,
- eine einheitliche Datenqualität bei der Erfassung von Vorgängen erreicht wird,
- fachlich erforderliche Statistiken mit vertretbarem Aufwand automatisiert erstellt werden können,
- aufgrund breiter Anwendungserfahrungen fachliche oder technische Anpassungen und Weiterentwicklungen des Fachverfahrens eBG ermöglicht werden.

Da Verschlussachen geheim zu halten sind, werden sie von der Verpflichtung ausgenommen.

Mit **Absatz 1 Satz 3** wird klargestellt, dass die in § 59 BauO Bln geregelte Verarbeitung von personenbezogenen Daten elektronisch erfolgt. Die Fachanwendung eBG beinhaltet alle erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zur Datensicherheit und gewährleistet die Einhaltung des Datenschutzes.

Mit der Regelung des **Absatzes 1 Satz 4** werden die Bauaufsichtsbehörden verpflichtet, in Papierform eingegangene Unterlagen in die elektronische Form zu überführen und damit zur Grundlage der weiteren Bearbeitung zu machen. Insbesondere die Formulare gehen der Bauaufsichtsbehörde noch solange in Papierform zu, bis die letzte Stufe des Fachverfahrens eBG erreicht und eine durchgängige elektronische Bearbeitung aller bauaufsichtlichen Verfahren möglich ist. In Papierform eingereichte Unterlagen sind zumindest solange aufzubewahren, bis sichergestellt ist, dass Verfahren rechtskräftig abgeschlossen sind und ggf. Interessen Dritter angemessen berücksichtigt werden können. Hierzu wird eine Frist von fünf Jahren nach rechtskräftigem Abschluss eines Verfahrens als ausreichend erachtet.

**Absatz 1 Satz 5** bestimmt, dass Beurteilungsgrundlagen in elektronischer Form dauerhaft gespeichert werden müssen. Diese Beurteilungsgrundlagen müssen zudem in einem Bescheid oder einer Stellungnahme mit Dateinamen und Versionsnummer aufgeführt werden, damit die einer Entscheidung zugrunde liegenden elektronischen Dokumente eindeutig zuordnungsfähig sind. So werden die der Erteilung einer

Baugenehmigung zugrunde liegenden elektronischen Bauvorlagen in der Baugenehmigung aufgelistet und nicht – wie bisher – in Papierform als sog. B-Exemplar der Baugenehmigung beigelegt und der Bauherrin oder dem Bauherrn zurück geschickt.

Mit der Regelung des **Absatzes 2** soll sichergestellt werden, dass in jeder Eingangsbestätigung eines bauaufsichtlichen Verfahrens der Hinweis auf die eBG-Sachstandsankunft im Internet enthalten sein muss, wofür entsprechende Dokumentvorlagen vorbereitet werden. Durch diese Festlegung zur Veröffentlichung von Vorgangsinformationen im Internet soll die Arbeit der Bauaufsichtsbehörden gegenüber dem Antragsteller transparent gemacht und so ein Beitrag zur Bürgerfreundlichkeit der Berliner Verwaltung geleistet werden. Es muss organisatorisch sichergestellt werden, dass Vorgangsdaten stets auf dem aktuellen Stand gehalten und nachgeforderte Formulare, Bauvorlagen und sonstige Unterlagen umgehend nach Eingang im „Elektronischen Bau- und Genehmigungsverfahren (eBG)“ erfasst werden.

### zu Nr. 13:

#### Zu § 16 Regelmäßige Übermittlung personenbezogener Daten

**§ 16 Absatz 2** wird präzisiert und um weitere Stellen ergänzt, denen die Bauaufsichtsbehörden regelmäßig personenbezogene Daten übermitteln dürfen.

In der **Nummer 1** erfolgt unter dem **Buchstaben k** auf Wunsch des Regierenden Bürgermeisters von Berlin – Senatskanzlei – die Ergänzung um die für den Verkehr mit ausländischen Vertretungen zuständige Stelle, da nach der Gemeinsame Geschäftsordnung für die Berliner Verwaltung, Besonderer Teil (GGO II), die Senatskanzlei den Schriftverkehr mit ausländischen Vertretungen und deren Betreuung führt und daher über Bauvorhaben von ausländischen Vertretungen zu informieren ist.

In den **Nummern 1 bis 5** erfolgt auf Wunsch der Senatsverwaltung für Finanzen eine Präzisierung der zuständigen Stellen der Finanzämter.

Die **Nummern 1 und 5** werden auf Wunsch der Gesundheitsverwaltung um die für den Gesundheitsschutz zuständigen Stelle und die für die Veterinär- und Lebensmittelaufsicht zuständige Stelle ergänzt, damit diesen Stellen personenbezogene Daten zur Erfüllung gesetzlicher Aufgaben insbesondere im Rahmen des Infektionsschutzes übermittelt werden können.

**Nummer 6** wird redaktionell überarbeitet und ergänzt, damit bei Eintragung einer Baulast auch Daten der katastermäßigen Bezeichnung des Grundstücks mit Angabe der Straße und Grundstücksnummer an die für die Führung des Liegenschaftskatasters bzw. die für die Stadtplanung zuständige Stelle übermittelt werden dürfen.

**Artikel II** regelt das Inkrafttreten. Mit dem späteren Inkrafttreten des § 14a am ersten Tag des zwölften Folgemonats nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin soll den Bauaufsichtsbehörden ausreichend Zeit für die erforderliche Ausstattung der Arbeitsplätze und die zu treffenden organisatorischen Maßnahmen eingeräumt werden.